

Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

Emissionsbedingungen

über

die Beteiligung an Gewinnen und am Unternehmenswert

durch die Begebung von tokenisierten Inhabersubstanzgenussrechten

begeben durch die

VELLO GmbH

(eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 474712g)

Reinprechtsdorfer Straße 58-60/ Margaretenstraße 125/Top 9-11
1050 Wien

(nachfolgend "**Projekträger**" oder "**Emittentin**" genannt)

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825200208

ISIN / WKN: AT0000A3QMX7

1. Endgültige Bedingungen (Terms)	
(a) Projekträger / Emittentin	VELLO GmbH
(b) Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825200208
(c) Art des Wertpapiers	tokenisiertes Inhabersubstanzgenussrecht im Nennwert gemäß Punkt 1 lit (d)
(d) Nennwert und Zeichnungspreis in Euro	EUR 250,00 (siehe dazu auch 1.(t))
(e) Maximale Stückzahl der Token	12.000
(f) Gesamtnennwert aller Token	bis zu EUR 3.000.000,00
(g) Maximaler Beteiligungsfaktor, F_Gmax	20,00 %. Das ist jene Gewinnbeteiligung in Prozent, die bei Zeichnung der maximalen Stückzahl der Token bestehen würde.
(h) Mindestzeichnung	EUR 250,00
(i) Angebotsfrist	bis 31.12.2025 (Verlängerungsoption um bis zu 3 Kalendermonate)

1. Endgültige Bedingungen (Terms)	
(j) Stammkapital zum <i>Stichtag</i>	EUR 250.000,00
(k) Zielmarkt	Österreich, Deutschland
(l) Fundingschwelle in Euro	EUR 300.000,00
(m) Befristung	Genussrechte werden auf unbestimmte Dauer begeben und können gemäß Absatz 7.2 ordentlich gekündigt werden. Vereinbart wird ein Kündigungsverzicht bis 31.12.2035 gemäß Absatz 7.3.
(n) Qualifizierter Nachrang	Die Rückzahlung des Bilanziellen Werts gemäß Absatz 6.1 ist qualifiziert nachrangig gemäß Absatz 2.4 gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Es besteht daher das Risiko des <u>Totalverlusts des Investments</u>.
(o) Stichtag	01.01.2026
(p) Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(q) Verwahrstelle	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com
(r) Plattform	CONDA Capital GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503, vermittelt / platziert die Genussrechte auf www.conda-capital.com .
(s) Anwendbares Recht	Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem österreichischem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt. Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Verweise in den Punkten 2.2, 3, 12 und 16 beziehen sich auf deutsche Gesetze.
(t) Disagio	Bei Zeichnung bis zu 30.11.25 (Verlängerungsoption um bis zu 30 Tage) räumt die Emittentin einen Rabatt auf den Zeichnungspreis in Höhe von 3% ein. Der Preis für die Zeichnung eines Genussscheins im Nennwert von EUR 250,00 ist in diesem Fall EUR 242,50.

2. Allgemeines

2.1 *Emission:* Der Projektträger begibt bis zu 12.000 Stück tokenisierte Inhabersubstanzgenussrechte ("**Genussrechte**" oder "**Token**"), im Nennwert von EUR 250,00, sodass in Summe ein Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 eingeworben werden soll.

- 2.2 *Tokenisierung und Kryptowertpapierregister*: Die Token werden im Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) der Registerführenden Stelle geführt und von der Verwahrstelle verwahrt. Der Projektträger ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich bekannt gemacht.
- 2.3 *Inhaberpapier | Inhaber-Token*: Sämtliche Rechte aus den Genussrechten sind an die dazugehörigen Token geknüpft. Der Inhaber der Token ist zur Geltendmachung der Rechte berechtigt (Inhaberpapier). Ein Token verkörpert somit ein Genussrecht und die Ansprüche können vom Token-Inhaber geltend gemacht werden ("**Inhaber**").
- 2.4 *Qualifizierter Nachrang*: Der Anleger tritt mit seinem Anspruch auf Rückzahlung des Bilanzialen Werts (gemäß Absatz 6.1) sowie auch alle übrigen Investoren mit ihren jeweiligen Ansprüchen für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwertiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Investoren sind) zurück.

Der Anleger erklärt, dass er gemäß § 67 Abs 3 österreichische Insolvenzordnung die Rückzahlung des Bilanzialen Werts (gemäß Absatz 6.1) erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 österreichisches UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Emittentin kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Inhabersubstanzgenussrechten.

- 2.5 *Stichtag und Ergebnisstichtag*: Der Stichtag ist jener Tag, ab dem die Inhaber Anspruch auf eine Beteiligung im Sinne dieser Bedingungen haben. Der Ergebnisstichtag ist das Jubiläum des Stichtags in den folgenden Jahren.
- 2.6 *Fundingschwelle*: Die Investition ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle in Höhe von EUR 300.000,00 bis zum Ende der Laufzeit der Emission oder das Unterschreiten der Fundingschwelle durch Rücktritte oder Widerrufe. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird die jeweilige vertragliche Verpflichtung rückabgewickelt.

3. Ausgabe | Zeichnung | Zeichnungsvoraussetzung | Wallet

- 3.1 *Ausgabe der Token (digitalen Wertpapiere)*: Die Token werden gemäß dem deutschen Gesetz über elektronische Wertpapiere begeben. Die Ausgabe der Token erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die *Registerführende Stelle* geführt wird. Die Zuteilung der Token an den Inhaber erfolgt automatisiert. Dem Inhaber werden die Token in der gezeichneten Anzahl zugeteilt, sofern der Preis vollständig bezahlt wurde. Die Zuteilung erfolgt spätestens binnen 20 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist und kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen. Eine frühere Zuteilung ist nach Ermessen der Emittentin möglich.
- 3.2 *Zeichnung*: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 3.3) vorliegen. Die Zeichnung erfolgt, indem via der Plattform der Erwerb der Token elektronisch bestätigt wird und der vollständige Zeichnungspreis auf das Bankkonto, welches auf der Plattform angegeben ist, bezahlt wurde.
- 3.3 *Zeichnungsvoraussetzungen*: Eine Zeichnung ist nur bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen zulässig ("**Zeichnungsvoraussetzungen**"):

- (a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;
- (b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;
- (c) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem der in Absatz 1(k) genannten Länder;
- (d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.

3.4 **Digitales Schließfach:** Der Anleger benötigt ein digitales Schließfach, in dem die Token selbst verwahrt werden („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Das Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys ("**Öffentliche Schlüssel**") und Private Keys ("**Private Schlüssel**") zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren. Deren Funktionalitäten ermöglichen es, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

4. **Gewinnbeteiligung (Genussrecht)**

4.1 **Gewinnbeteiligung:** Die Inhaber sind gemäß diesen Bedingungen ab dem Stichtag an dem nach den einschlägigen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss ("**Gewinn**") schuldrechtlich beteiligt ("**Gewinnbeteiligung**"). Die Beteiligung sämtlicher Inhaber erfolgt in Höhe der tatsächlich gezeichneten Token und wird als *Beteiligungsfaktor "F"* bezeichnet. Der einzelne Inhaber ist an der Gewinnbeteiligung anteilig, im Verhältnis der von ihm gehaltenen Token, beteiligt (diese anteilige Inhaberbeteiligung wird in Q_I ausgedrückt).

4.2 **Beteiligungsfaktor nach Emission:** Die Emittentin emittiert Genussrechte bis zu maximal 12.000 Stück (Maximale Stückzahl, S_{max}), welche im Verhältnis zum anrechenbaren Stammkapital maximal eine Ergebnisbeteiligung in Prozent (%) in Höhe von 20,00% (Maximaler Beteiligungsfaktor, F_{Gmax}) vermitteln.

Für den Fall, dass die Genussrechte in der Anzahl gemäß S_{max} nicht platziert werden können, wird der Beteiligungsfaktor nach Maßgabe der tatsächlich gezeichneten Stückzahl an Genussrechten "Gezeichnete Genussrechte [in Stück]" (Stückzahl, S) wie folgt ermittelt:

$$\text{Beteiligungsfaktor "F" in \%} = \frac{\text{Gezeichnete Token, } S}{\left(\frac{S_{max}}{F_{Gmax}}\right)}$$

4.3 **Ergebnisbeteiligung je Inhaber:** Die Beteiligung je Inhaber (Q_I) bestimmt sich folglich aus dem Verhältnis der gehaltenen Stückzahl (S_I) durch die Gezeichnete Stückzahl S . Mit anderen Worten, die Summe aller Inhaber ist am Gewinn multipliziert mit dem *Beteiligungsfaktor "F"* beteiligt. Multipliziert man diesen Betrag mit dem (Q_I) des Inhabers ergibt dies die Beteiligung je Inhaber in Euro.

$$\text{Beteiligung in EUR des Inhaber} = \text{Gewinn} \times F \times Q_I$$

5. **Ausschüttungen**

Verpflichtende Ausschüttung: Ein Gewinn ist zwingend auszuschütten. Ausschüttungen erfolgen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen des Jahresabschlusses auf das bei der Plattform eingerichtete Empfangskonto beim Zahlungsdienstleister des Inhabers.

6. **Bilanzieller Wert | Unternehmenswertbeteiligung**

6.1 **Bilanzieller Wert:** Das gesamte Genussrechtkapital wird auf einem Buchhaltungskonto der Emittentin erfasst ("**Genussrechtskonto**"). Der Jahresüberschuss ("**Gewinn**") (sofern keine Ausschüttungen erfolgen) oder Jahresfehlbetrag ("**Verlust**") gemäß dem jeweiligen Jahresabschluss wird anteilig, dh multipliziert mit dem *Beteiligungsfaktor "F"*, auf einem gesonderten Ergebniskonto erfasst ("**Ergebniskonto**"). Der Stand des Ergebniskontos zuzüglich

des Stands des Genussrechtskontos bildet den Bilanziellen Wert des gesamten Genussrechtkapitals " W_{GS} ". Der anteilige bilanzielle Wert " W_{Qi} " der auf einen Inhaber entfällt erhält man durch Multiplikation des Bilanziellen Wert des gesamten Genussrechtkapitals " W_{GS} " mit der Beteiligung je Inhaber (Q_I).

- 6.2 *Unternehmenswertbeteiligung*: Der Unternehmenswert (U) wird entweder durch (i) die Multiplikation des dreijährigen EBIT-Durchschnitts mit dem Faktor vierzehn (14) oder (ii) die Multiplikation des dreijährigen Umsatzdurchschnitts mit dem Faktor zwei (2) ermittelt (Quelle: Multiples unter [Homepage NYU Stern Damodaran Data 2025](#)). Der höhere Wert aus (i) oder (ii) ist als Unternehmenswert maßgeblich. Dem Inhaber steht sodann der Anteilige Unternehmenswert (U_{Qi}) zu, welcher durch die Multiplikation des *Beteiligungsfaktor* " F " mit dem Quotienten des Inhabers (Q_I) und mit dem Unternehmenswert (U) ermittelt wird. Hiervon wird noch der anteilige bilanzielle Wert " W_{Qi} " abgezogen.

$$U_{Qi} = (F \times Q_I \times U) - W_{Qi}$$

7. Laufzeit | Kündigungsverzicht | Kündigungsrechte

- 7.1 *Unbegrenzte Laufzeit*: Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Die Token haben keinen Endfälligkeitstag.
- 7.2 *Ordentliche Kündigung*: Die Inhaber und die Emittentin sind zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs (6) Monate. Die Kündigung kann jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen.
- 7.3 *Kündigungsverzicht*: Die Inhaber und die Emittentin verzichten bis zum 31.12.2035 auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.
- 7.4 *Kündigung aus wichtigem Grund*. Die Inhaber sind zur Kündigung berechtigt, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Bedingungen verstoßen wird und der Verstoß nicht – innerhalb von maximal einem Monat – bereinigt wird. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn:
- (a) die Emittentin gegen ihre Pflichten gemäß Punkt 15. verstößt;
 - (b) im Falle eines "Kontrollwechsel". Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als 50 % der Geschäftsanteile oder Stimmrechte direkt oder indirekt an einen Dritten übertragen werden oder ein vergleichbarer Kontrollwechsel eintritt;
 - (c) soweit und sofern wesentliches Betriebsvermögen veräußert wird. Als wesentliches Betriebsvermögen gelten sämtliche Marken, welche zum Zeitpunkt dieser Emission von der Emittentin angemeldet sind.

8. Kündigungsfolgen | Unternehmenswert-Beteiligung

- 8.1 *Kündigungsfolgen*: Die Kündigungsfolgen sind davon abhängig ob entweder (a) eine ordentliche Kündigung durch die Inhaber erfolgte oder (b) eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgte oder die Inhaber berechtigt aus wichtigem Grund kündigten:
- (a) Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Inhaber, hat die Emittentin an die kündigenden Inhaber den anteiligen Bilanziellen Wert zu bezahlen sowie eine Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswert (im Sinne des 6.2, U_{Qi});
 - (b) Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder einer Inhaberkündigung aus wichtigem Grund, hat die Emittentin die Abschlagszahlung (gemäß 8.2) zu bezahlen sowie den Bilanziellen Wert vollständig zurückzuzahlen.

8.2 *Abschlagszahlung*: Die Abschlagszahlung ist entweder (i) eine Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswert (im Sinne des 6.2, U_{Qi}) oder (ii) entspricht einer Mindestrendite in Höhe von 8 % p.a. (Berechnungsmethode 30/360) vom (anteiligen) Genussrechtskapital, je nachdem welcher Wert höher ist.

8.3 *Fälligkeit*: Die Abschlagszahlung und das anteilige Genussrechtskapital sind binnen 14 Tagen nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

8.4 *Token*: Die vom Inhaber gehaltenen Token sind zurückgegeben und werden aus dem Register gelöscht, sobald und sofern die Emittentin die fällige Zahlung vollständig geleistet hat.

9. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, Genussrechte am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Genussrechte können nach freier Wahl gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

10. Exit-Ereignis

10.1 *Exit-Ereignis*: Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn

- (a) sämtliche oder wesentliche Vermögenswerte der Emittentin an einen Dritten veräußert werden,
- (b) die Emittentin oder eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin (z. B. mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile) an einen Dritten übertragen wird (Share Deal),
- (c) ein Börsengang (IPO) erfolgt, oder
- (d) ein sonstiges Ereignis eintritt, das wirtschaftlich einem Verkauf der Emittentin gleichkommt.

10.2 *Unternehmenswertbeteiligung*: Im Falle eines Exit-Ereignisses erhalten die Inhaber neben der Rückzahlung ihres (anteiligen) Genussrechtskapitals eine Beteiligung am Unternehmenswert.

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich anhand des bei Abschluss des Exit-Ereignisses vorliegenden Unternehmenswert und entspricht dem proportionalen Anteil der Inhaber, berechnet auf Grundlage des *Beteiligungsfaktor "F"*. Die Berechnung der Unternehmenswertbeteiligung erfolgt wie in der in Absatz 6.2 enthaltenen Formel beschrieben, mit der Abänderung, dass jener Unternehmenswert herangezogen wird, der bei Abschluss des Exit-Ereignisses vorliegt.

10.3 *Informationspflicht*: Über das Vorliegen eines Exit-Ereignisses und die entsprechenden Modalitäten (z. B. Verkaufspreis, Käufer, Transaktionskosten) hat die Emittentin unverzüglich und schriftlich zu informieren.

10.4 *Auszahlung*: Die Auszahlung der den Inhabern zustehenden Beträge erfolgt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Exit-Ereignisses auf ein vom jeweiligen Inhaber bekanntgegebenes Konto.

10.5 *Beobachtungszeitraum*: Nach Eintritt eines Exit-Ereignisses beginnt ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten, innerhalb dessen überwacht wird, ob ein Verbesserter Unternehmenswert realisiert wird. Ein Verbesserter Unternehmenswert kann insbesondere durch folgende Ereignisse entstehen: (i) Nachträgliche Anpassungen des Kaufpreises nach oben; (ii) Erreichen von Earn-Out-Zielen oder Meilensteinen, die zu zusätzlichen Zahlungen an die Verkäufer führen; (iii) Ausübung bedingter Kaufpreisbestandteile zugunsten der Verkäufer; (iv) Weiterveräußerung des

Unternehmens oder wesentlicher Teile davon zu einem höheren Wert als dem Initialen Unternehmenswert; oder (v) Sonstige Transaktionen oder Ereignisse, die wirtschaftlich zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes führen.

10.6 *Nachbesserungsanspruch*: Wird innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Verbesserter Unternehmenswert realisiert, haben die Inhaber Anspruch auf eine zusätzliche Abschlagszahlung (der "**Nachbesserungsanspruch**").

(a) Der Nachbesserungsanspruch berechnet sich wie folgt: Zusätzliche Abschlagszahlung = ([Anteil in %] × (Verbesserter Unternehmenswert - Initialer Unternehmenswert)) / Gesamtzahl der ausgegebenen Token.

(b) Jeder Token-Inhaber erhält einen Anteil an der zusätzlichen Abschlagszahlung entsprechend der Anzahl der von ihm gehaltenen Token zum Zeitpunkt des Exit-Ereignisses.

10.7 *Fälligkeit des Nachbesserungsanspruch*: Der Nachbesserungsanspruch wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach:

(a) dem Ende des Beobachtungszeitraums, wenn der verbesserte Unternehmenswert bereits feststeht; oder

(b) dem Tag, an dem der Verbesserte Unternehmenswert festgestellt wird, falls dies nach dem Ende des Beobachtungszeitraums erfolgt.

11. **Verwässerung**

11.1 *Weitere Genussrechte*: Die Emittentin ist neben der Emission zur Ausgabe weiterer unverbriefter oder verbrieftter Genussrechte, die mit diesen Genussrechten keine einheitliche Serie bilden, jederzeit und ohne Zustimmung der Inhaber berechtigt. Ebenso ist die Emittentin zur Ausgabe von Eigenkapital jederzeit berechtigt.

11.2 *Kapitalerhöhung und anrechenbares Stammkapital*: Die Emittentin ist jederzeit zur Veränderung der Kapitalausstattung, insbesondere durch Kapitalerhöhungen, berechtigt. Kapitalmaßnahmen führen jedoch nur insoweit zur Veränderung des *Beteiligungsfaktor "F"* soweit eine effektive Kapitalerhöhung erfolgt ist und das in die ungebundene Kapitalrücklage verbuchte *Agio* im Nennwert je Anteil größer oder gleich dem Nennwert gemäß 1(f) entspricht.

$$F_{neu} = \frac{S}{S + K_S + K_{SNeu}}$$

12. **Urkunde**

Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Genussrechte ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Genussrechte und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

13. **Steuern**

Alle mit Auszahlungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind von den Inhabern zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verpflichtet ist, wird an die Inhaber nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

14. Veröffentlichungen

Alle Mitteilungen und Veröffentlichungen, die diese Genussrechte betreffen, erfolgen auf der Plattform.

15. Pflichten der Emittentin

15.1 *Berichtspflicht:* Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche durch den Projektträger, hat der Anleger das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse des Projektträgers zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter des Projektträgers jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Projektträger hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen. Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz des Projektträgers definiert sind.

15.2 *Jahresabschluss:* Jedem Inhaber ist nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift (in Form eines PDFs) innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Inhaber elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Anleger im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.

Der Inhaber erhält für jedes Geschäftsjahr des Projektträgers bis zur vollständigen Rückzahlung Quartalsberichte in Form einer schriftlichen Kurzdarstellung („**Quartalsreport**“), die die wesentlichen Ergebnisse (wie zum Beispiel Umsatz) zusammenfasst. Die Quartalsberichte sind innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

15.3 *Sofortmeldung:* Die Emittentin ist zu Sofortmeldungen verpflichtet, bei Geschäftsfällen, die wesentliche Auswirkung auf die erwartete Rendite der Inhaber haben könnten. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie wesentliche Änderung im Managementbereich.

15.4 *Ausschüttungsgrenze:* Die Emittentin verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur so weit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit sie die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen an Inhaber im Zusammenhang mit diesen Token zu erfüllen.

15.5 *Kündigungsgrund:* Für den Fall, dass der Projektträger eine Verpflichtung gemäß Punkt 15 gröblich verletzt, haben die Inhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht.

16. Übertragung (Mitteilungspflicht) und Übertragungsbeschränkungen

16.1 *Übertragung:* Die Übertragung der Genussrechte erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Inhabers, den Empfänger als neuen Anleger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Öffentliche Schlüssel des Digitalen Schließfachs des neuen Inhabers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder den Projektträger in geeigneter Form zu identifizieren.

16.2 *Registrierungspflicht:* Zukünftige Anleger, die die Genussrechte durch Übertragung erwerben, haben dem Projektträger ihre Bankverbindung mitzuteilen und -haben sich auf der Plattform zu registrieren, damit die Eintragung bei der Registerführenden Stelle sichergestellt werden kann.

Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.

- 16.3 *Technische Einschränkung:* Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Genussrechten technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der Registerführenden Stelle registrierten Digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- 16.4 *Übertragungsbeschränkungen:* Die Übertragung von Token unterliegt den folgenden Beschränkungen:
- (a) Eine Übertragung der Genussrechte außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht möglich. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
 - (b) Die Genussrechte dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Genussrechte dürfen auch nicht an Staatsbürger solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden oder an Personen, die in solchen Ländern steuerpflichtig sind.
- 16.5 *Freezing:* Die Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („**Freezing**“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Der Projektträger bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

17. Rolle von CONDA CAPITAL GmbH, Vollmacht

- 17.1 *Schwarmfinanzierungsdienstleister:* CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit ihrem Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.
- 17.2 *Vollmacht:* Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Inhabern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen des Projektträgers zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Anlegern an den Projektträger zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**"):
- (a) Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen: Kündigungen, Abschluss von Vergleichen, Vornahme von Verwertungsmaßnahmen, Führung gerichtlicher Mahnverfahren oder Klagen sowie die Stellung von Insolvenzanträgen.
 - (b) Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistungen für die Anleger dar, sondern erfolgen

lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens des Projektträgers abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.

(c) Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

18. Technische Änderungen

Der Projektträger ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere vergleichbare Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Genussrecht ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Inhaber nicht verschlechtern.

19. Anwendbares Recht, Gerichtstand

19.1 *Anwendbares Recht:* Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem österreichischem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt.

Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland.

19.2 *Allgemeiner Gerichtstand:* Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen sowie den Wertpapieren entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Emissionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Genussrechte entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Emissionsbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.
